

Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 22/21

Frankenthal (Pfalz), 24.10.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 17.12.2025	09:00 Uhr	14, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankenthal

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Frankenthal	2966/13	Landwirtschaftsfläche Robert-Bosch-Straße	7.124	1486 BV 45
2	Frankenthal	2966/29	Gebäude- und Freifläche Gottlieb-Daimler-Straße	1.100	16701 BV 8
3	Frankenthal	2966/30	Gebäude- und Freifläche Gottlieb-Daimler-Straße	1.190	16701 BV 9
4	Frankenthal	2966/34	Landwirtschaftsfläche Beindersheimer Straße	3.126	16701 BV 10

Zusatz zu lfd.Nr. 1: - in Erbengemeinschaft -

Zusatz zu lfd.Nr. 2: - in Erbengemeinschaft -

Zusatz zu lfd.Nr. 3: - in Erbengemeinschaft -

Zusatz zu lfd.Nr. 4: - in Erbengemeinschaft -

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück;

Verkehrswert:

780.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück;

Verkehrswert:

121.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 126.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 347.000,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.